



Rundschreiben 10/2020

Maskenpflicht kommt in Niedersachsen

Auch in Niedersachsen soll nun eine einfache **Maskenpflicht (Mund/Nasenschutz)** zur Eindämmung des Coronavirus eingeführt werden. Ab Montag, den 27.04.2020 müssen beim Einkaufen (Einzelhandel) und im Nahverkehr Masken getragen werden. Die Verordnung zu diesem Beschluss ist noch nicht veröffentlicht - erfolgt aber zeitnah. Sollten in der VO wichtige Aspekte aufgenommen werden, werden wir Sie zeitnah informieren. Ausgenommen sind derzeit Kinder bis zum 6. Lebensjahr und kranke Menschen, die nicht in der Lage sind, Masken zu tragen. Die konkrete Frage nach einer Maskenpflicht für Ihre Mitarbeiter wurde von der Gesundheitsministerin nicht eindeutig beantwortet. Die Maskenpflicht besteht aktuell unbefristet.

So wie es derzeit aussieht, sind Sie nicht verpflichtet, für die Masken Ihrer Kunden zu sorgen. Allerdings bietet es sich an, die einfache Variante für Ihre Kunden in überschaubarer Menge vorrätig zu haben, um diese dann im Notfall abgeben/verkaufen zu können.

Sollten Sie **Bedarf an den Einstiegsmasken** haben, geben Sie bitte bei Frau Heuer Bescheid, der Ring Hannover kann diese **für 0,80 €/St in 50'er VE** bestellen. Sollten Sie Interesse an anderen Produkten im Hinblick auf Corona-Schutzausrüstungen haben, sprechen Sie bitte Frau Heuer an - sie hilft Ihnen gerne weiter. Beispielsweise können Sie auch **Spuckschutze** für den Kassbereich (90 x 60 cm, Preisbeispiele: 1 St. 89,-€, 3 St. 80,- €) ordern.

Simone Hoyer, Gartenbauberatungsring e. V.
Fon: 0511-329947
Fax: 0511-3681532
hoyer@gartenbauberatungsring.de

Minierfliegen in verschiedenen Kulturen

In einigen Kulturen ist zurzeit beginnender Minierfliegenbefall zu beobachten. Die nadelstichartigen Einstichstellen und erste Fraßgänge sind besonders in großblättrigen Kulturen wie Dahlien oder Sonnenblumen gut zu finden.

Zur Bekämpfung im Frühjahr eignet sich die Schlupfwespe Dacnusa, sie muss möglichst frühzeitig und wiederholt freigelassen werden.

Zur chemischen Bekämpfung der Larven sind z.B. Mainspring (0,05/0,15/0,25 kg/ha)¹, Milbeknock (1,0/1,5/2,0 l/ha)¹, NeemAzal-T/S (3,0 l/ha) und Vertimec Pro (0,6/0,9/1,2 l/ha)¹ zugelassen. Auch die Nebenwirkung von SpinTor (0,3 l/ha) bei der Bekämpfung von Dickmaulrüsslern kann genutzt werden. Gegen die Fliegen haben Pyrethroide wie z. B. Karate Zeon oder Scatto eine Nebenwirkung, allerdings mit nachteiligen Auswirkungen auf den Nützlingseinsatz. ¹: Höhenstaffelung der Pflanzen: 0- 0,5 m/0,5-1,25 m/> 1,25 m Pflanzengröße.

Pflanzenschutzhinweise

Die Syngenta Agro GmbH teilt folgende Zulassungserweiterungen mit:

TOPAS (100 g/l Penconazol):

Zu Bekämpfung von **Echtem Mehltau in Rosen unter Glas**

Stadium der Kultur: BBCH 11 – BBCH 69

Aufwandmenge: 0,75 l/ha in 500 – 1500 l Wasser/ha

Max. 4 Anwendungen mit mindesten 7 Tagen Abstand

Askon (200 g/l Azoxystrobin + 125 g/l Difenoconazol):

Zur **Bekämpfung von Pilzlichen Blattfleckererregern, Echten Mehltaupilzen und Rostpilzen im Freiland**

Zierpflanzen (ausgenommen Baumschulgehölzpflanzen)

Stadium der Kultur: BBCH 40 – BBCH 91

Aufwandmenge: 1 l/ha in 500 – 1000 l Wasser/ha

Max. 2 Anwendungen mit mindestens 8 Tagen Abstand

Askon (200 g/l Azoxystrobin + 125 g/l Difenoconazol):

Zur Bekämpfung von **Pilzlichen Blattfleckererregern, Echten Mehltaupilzen und Rostpilzen im Freiland**

In Baumschulgehölzpflanzen

Stadium der Kultur: BBCH 19-91

Aufwandmenge: 1 l/ha in 200 – 1000 l Wasser/ha

Max. 1 Anwendung/Kultur und Jahr

Askon (200 g/l Azoxystrobin + 125 g/l Difenoconazol):

Zur Bekämpfung von **Pilzlichen Blattfleckererregern, Echten Mehltaupilzen und Rostpilzen im Gewächshaus**

In Zierpflanzen

Stadium der Kultur: BBCH 12-91

Aufwandmenge: 1 l/ha in 500 – 1000 l Wasser/ha

Max. 2 Anwendungen mit mindestens 3 Tagen Abstand

BBCH-Stadien:

In den Anwendungsbestimmungen von Pflanzenschutzmitteln werden seit einiger Zeit Entwicklungsstadien von Pflanzen, sogenannte BBCH-Stadien, vorgegeben innerhalb derer die Behandlungen erfolgen dürfen.

Damit Sie wissen, was sich hinter den oben genannten Stadien verbirgt hier ein kleiner Überblick über die oben genannten Stadien:

BBCH 11: 1. Laubblatt bzw. Blattpaar entwickelt

BBCH 12: 2. Laubblatt bzw. Blattpaar entwickelt

BBCH 19: 9 oder mehr Laubblätter bzw. Blattpaare entwickelt

BBCH 40: Beginn der Entwicklung vegetativen Erntegutes bzw. Vegetativer Vermehrungsorgane

BBCH 69: Ende der Blüte, Fruchtansatz sichtbar

BBCH 91: Holz- bzw. Triebwachstum abgeschlossen, Laub aber noch grün

Syngenta Gro GmbH teilt weiterhin mit, dass die Gebindegröße von **Mainspring** in den nächsten Monaten von 300g auf 200g umgestellt wird. Die Formulierung bleibt gleich.

Sivanto (008264-00/00): Neuzulassung gegen Blattläuse und Weiße Fliege in Zierpflanzen und Ziergehölzen im Gewächshaus. Das Mittel darf nur auf vollständig versiegelten Flächen angewendet werden.

Flexidor (043673-00/07): Zulassungserweiterung gegen einjährige zweikeimblättrige Unkräuter in Stauden im Freiland auf Flächen und bepflanzten Containern. Es sind anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen zu beachten.

Topas (033590-00/09): Zulassungserweiterung gegen Echten Mehltau in Rosen in Substratkultur im Gewächshaus (s.o.). Nachfolgearbeiten mit direktem Kontakt zur Kultur sind nur mit langer Arbeitskleidung, festem Schuhwerk und Schutzhandschuhen durchführbar, das über zehn Tage nur max. 2 Stunden täglich!

Pirimor Granulat (052470-00): Zulassungsverlängerung bis 31.10.2020.

Kiron (024138-00), **Turex** (007638-00), **XenTari** (024426-00): Zulassungsverlängerung bis 30.04.2022.

**Kredite zur Krisenbewältigung
Unterschiede produzierender Gartenbau – Gewerbe
Gedanken zur Kreditaufnahme**

Nach der „Wiedereröffnung“ der Gärtnereien in Niedersachsen, konnten sich die Betriebe in der Karwoche über reges Kundeninteresse und vergleichsweise gute Umsätze freuen. Trotzdem ist klar, dass die Corona-Krise das Land noch länger im Griff haben wird. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Krise gilt es, auf Sicht zu fahren – die dynamische Lage kann sich leider auch schnell ändern. Bitte rufen Sie sich hier nur einmal Ihre Stimmungslage vor zwei Wochen ins Gedächtnis.

Leider konnten nicht alle Betriebe von der positiven Entwicklung profitieren. Bei finanziellen Engpässen oder der Frage, welcher der zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme (Gewerbe: KfW-Bank, Landwirtschaft: Rentenbank) für Sie sinnvoll sein könnte, stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Für die Gartenbaubetriebe kommt, neben der immer vorhandenen starken saisonalen Abhängigkeit des Geschäftsverlaufes, mit der Corona-Krise und der sich ändernden Lageeinschätzung eine zusätzliche Unwägbarkeit für die Planung hinzu. Wer von Hilfsprogrammen Liquidität abrufen möchte, muss entsprechende Unterlagen vorrätig halten, also eine schriftlich dokumentierte Liquiditätsplanung und die Berechnung der Kapitaldienstgrenze vorweisen.

Erster direkter Ansprechpartner für einen Kredit bleibt Ihre Hausbank. Mit dem Problem, dass die Bank vor Ort über die grundsätzliche wirtschaftliche Tragfähigkeit des Betriebes entscheiden muss und zu klären hat, ob Sie grundsätzlich einen Kredit erhalten (Ausnahme der KfW-Schnellkredit)!

Wir helfen Ihnen nicht nur bei der Erstellung der hierfür benötigten Unterlagen, sondern stehen auch bei der Prüfung möglicher alternativer Gestaltungsmöglichkeiten für Sie und Ihr Unternehmen zur Seite.

Aufgrund der großen Unsicherheit ist aktuell eher zu empfehlen, zunächst wirklich nur die bereits vorhandenen oder erkennbaren Lücken zu schließen und dann im Sommer ggfls. über weitere Finanzierungen oder andere Maßnahmen zu entscheiden. Schulden bleiben Schulden und Belastungen über die wirtschaftlich tragbare Belastung hinaus schränken Ihren Entscheidungsspielraum maßgeblich ein.

Bitte beachten Sie!

Es ist zwischen gewerblichen Unternehmen und produzierenden Betrieben des Gartenbaus oder der Landwirtschaft zu unterscheiden. Produktionsbetriebe des Gartenbaus (keine steuerlichen Gewbeeinnahmen) fallen nicht unter die Regelungen des KfW Sonderprogramms.

1. Angebote der landwirtschaftlichen Rentenbank (landwirtschaftliche Betriebe):

Bei der Rentenbank kann bereits seit dem 18. März auf das schon länger **vorhandene Liquiditätshilfeprogramm** zurückgegriffen werden.

Hier sind Laufzeiten von 4, 6 und 10 Jahren möglich. Bei der 10-jährigen Laufzeit kann eine Zinsfestschreibung von 5 oder 10 Jahren gewählt werden. Neben einem tilgungsfreien Anlaufjahr ist ein Tilgungszuschuss von 1,5 % der Darlehenssumme möglich. Die Zinssätze beginnen bei 1 % p.a. mit banküblicher Haftung. Weitere Informationen zu diesem Angebot finden Sie auf den Seiten der Rentenbank ([hier](#)).

Seit 16. April gibt es für landwirtschaftliche und gärtnerische Unternehmen analog zu den gewerblichen Angeboten ein **Liquiditätssicherungsangebot mit Bürgschaftsübernahme des Bundes**.

Die hier ausgereichten Liquiditätshilfedarlehen werden für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Höhe von 90 % und für Großunternehmen mit 80 % der Darlehenssumme mit Bürgschaftsübernahme von Seiten der Rentenbank bzw. des Bundes ausgestattet.

Fördervoraussetzung:

- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich Wein- und Gartenbau
- Liquiditätsbedarf aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 – muss erläutert werden

Was wird gefördert:

- Betriebsmittel, Lohnkosten und andere notwendige Betriebsausgaben
- Planmäßiger Kapitaldienst für bereits bestehende Darlehen

Was wird nicht gefördert:

- Umschuldungen oder (Teil-)Ablösung von Darlehen die bereits vor dem 12.3.2020 bewilligt wurden

Darlehenssumme, Förderzuschuss:

Darlehen von 10.000 € bis 3 Mio. € möglich, dabei dürfen folgende Schwellen entsprechend der Bürgschaftsrichtlinie des BMEL nicht überschritten werden:

- die doppelte jährliche Lohnsumme des Antragstellers (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Darlehensnehmers arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Darlehensbetrag die geschätzte jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen; oder
- 25 % des Gesamtumsatzes des Antragstellers im Jahr 2019; oder
- in begründeten Fällen kann der Darlehensbetrag auf der Grundlage einer Selbstauskunft des Antragstellers zu seinem Liquiditätsbedarf (sowohl für Betriebsmittel als auch Investitionskosten) ermittelt

werden, um den Liquiditätsbedarf ab dem Zeitpunkt der Gewährung für die kommenden 18 Monate (12 Monate bei Großunternehmen) zu decken.

Die Rentenbank kann Kreditnehmern, die als „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission gelten (< 250 Mitarbeiter und Umsatz kleiner 50 Mio. € oder Bilanzsumme < 43 Mio. €), zusätzlich zu dem zinsgünstigen Darlehen einen Förderzuschuss gewähren. Die Höhe des Darlehens dient in diesem Fall als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Förderzuschusses. Ob und in welcher Höhe ein Förderzuschuss gewährt wird, kann dem jeweils aktuellen Konditionenrundschreiben der Rentenbank entnommen werden. Unter Beachtung bereits erhaltener bzw. beantragter Kleinbeihilfen werden die folgenden Höchstbeträge nach § 1 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ 2020 eingehalten:

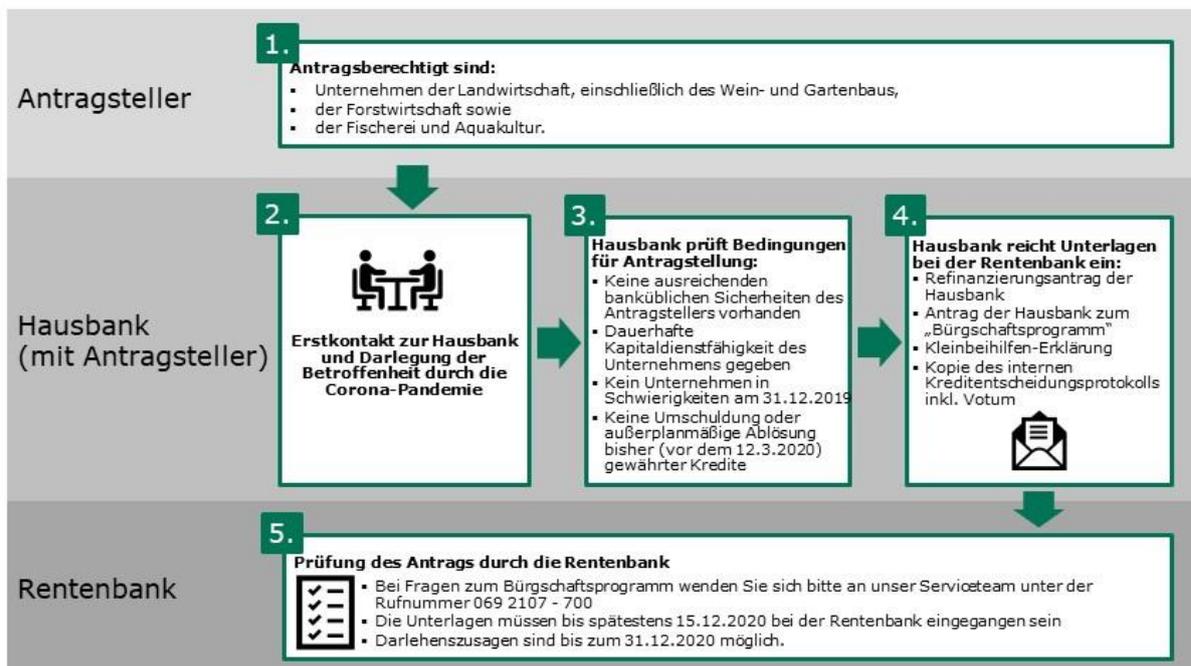
- 100.000 EUR für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich Wein- und Gartenbau
- 120.000 EUR für Unternehmen der Fischerei und Aquakultur
- 800.000 EUR für Unternehmen der Forstwirtschaft

Die Laufzeiten der Darlehen werden mit 4 oder 6 Jahren und vierteljährlichen Rückzahlungen und einem tilgungsfreien Jahr angeboten. Auf Wunsch kann der tilgungsfreie Zeitraum auf 2 Jahre ausgeweitet werden (dann Zinsaufschlag!).

Die aktuellen Zinssätze können in der [Konditionenübersicht](#) im Internet eingesehen werden. Auf Grund der Bürgschaft ist in jedem Fall die Besicherungsklasse 1 zu unterstellen. Bearbeitungsgebühr der Rentenbank 1 % des Darlehensbetrages (bis max. 5.000 €), die Bearbeitungsgebühr der Hausbank ist auf 1 % des Darlehensbetrages (höchstens 1.250 €) begrenzt.

Darlehensanträge sind bis zum 15.12.2020 möglich.

Antragstellung verbürgter Liquiditätssicherungsdarlehen



2. Angebote der KfW-Bank:

- a) KfW-Liquiditätshilfekredit und
- b) KfW-Schnellkredit 100 % Haftungsfreistellung

In beiden Fällen sind mindestens die letzten 3 Jahresabschlüsse und/oder die BWA Dezember 2019 vorzulegen - siehe Details!

a) KfW-Kredit für Unternehmen die länger als 5 Jahre am Markt sind

Wichtig ist, dass Ihr Unternehmen vor der Corona-Krise (vor dem 31.12.2019)

- keine Liquiditätsschwierigkeiten hatte,
- keinen Umsatz- oder Ertragsrückgang von mehr als 10 % hatte und
- sich die wirtschaftliche Lage nicht wesentlich verschlechtert hatte.

Die Kapitaldienstfähigkeit muss gegeben sein – das heißt, Sie müssen weiterhin zahlungsfähig sein und Ihren Kredit zurückzahlen können. Ob das so ist, berechnet Ihre Bank anhand Ihrer Ist-Zahlen vor der Corona-Krise und unter Berücksichtigung Ihres beantragten Förderkredits.

Was bedeutet die Haftungsfreistellung von 90 %?

In diesem Programm kann die Hausbank für Darlehen an kleine Betriebe (bis zu 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. Umsatz) eine Haftungsfreistellung von 90 % des Darlehensvolumens beantragen, so dass die Hausbank nur 10 % in die eigenen Bücher nehmen muss.

Sie, als Kreditnehmer haften für 100 % des Darlehens!

Von Seiten der KfW sind die Banken aufgefordert, trotz der nach wie vor geltenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Prüfungen vor einer Kreditvergabe, die Fördergelder „großzügig“ weiter zu reichen. Dies geschieht sicherlich auch bereits, trotzdem bleiben auch bei den Hausbanken Restrisiken.

Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf die eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um die Prozesse zu beschleunigen.

Bei der KfW-Bank gelten folgende Konditionen, siehe auch [hier](#):

Der **Kredithöchstbetrag** liegt bei

- 25 % Ihres Jahresumsatzes 2019 oder
- dem Doppelten Ihrer Lohnkosten 2019 oder
- Ihrem Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen.

Es gilt das Kriterium, bei dem der höchste Kreditbetrag für Sie möglich ist.

Betriebsmittel im Sinn der KfW-Kredite sind alle laufenden Kosten, zum Beispiel Miete, Personalkosten und Energiekosten, etc.

es stehen folgende Laufzeiten zur Verfügung:

Betriebsmittel bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

Die Zinssätze werden nach Bonitätseinstufung durch die Hausbank in Preisklassen (A bis I) unterteilt, wobei in der Vergangenheit, Darlehen meist nur bis zu den Preisklassen A bis F vergeben wurden, in diesem Bereich beträgt der Zinssatz aktuell 1 % p.a., darüber bis maximal 1,46 %.

Bereitstellung:

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage.

Trotz der hohen Haftungsfreistellung für die Hausbank taten sich bereits einige Banken auf Grund der unsicheren Prognosen schwer, Kreditanträge weiter zu leiten. **In strittigen Fällen bleibt hier dann sich um eine Bürgschaft der Bürgschaftsbanken der Länder zu bemühen.**

Aufgrund dieser Problematik wurde kurzfristig folgendes Kreditangebot bei der KfW-Bank eingeführt:

b) KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen den neuen KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Gefördert werden:

- Anschaffungen wie Maschinen und Ausstattung (Investitionen)
- alle laufenden Kosten wie Miete, Gehälter oder Warenlager (Betriebsmittel)
- Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern,
- die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind und
- in der Summe der Jahre 2017 - 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben (sofern das Unternehmen bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen).

Laufzeiten und Zinssätze

- Bis zu 10 Jahre Laufzeit
- auf Wunsch bis zu 2 tilgungsfreie Jahre zu Beginn

Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird spätestens mit Zusage der KfW festgelegt.

Kredithöhe und Auszahlung

- maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern bis einschließlich 50 Mitarbeitern.
- maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern.
- 2020 ohne Risikoprüfung.
- Die KfW übernimmt 100 % des Kreditausfallrisikos von Ihrer Bank.
- Als Kreditnehmer haften Sie zu 100 % für die Rückzahlung.
- Sie brauchen nur wenige Unterlagen, mit denen Sie Ihre Zahlen nachweisen.

Das Förderprodukt kommt nicht in Frage:

- Umschuldung oder Ablösung bestehender Kredite
- Nach- oder Anschlussfinanzierung für abgeschlossene Vorhaben

In **Niedersachsen** steht für **gewerbliche Unternehmen** zusätzlich ein **Corona-Hilfskredit** direkt von der **N-Bank** zur Verfügung. Dieser Kredit kann **nur direkt online bei der N-Bank** beantragt werden. Hier ist eine Auszahlung von bis zu 50.000 € möglich, mit 2 zins- und tilgungsfreien Anfangsjahren und einer Laufzeit von 10 Jahren. Details zur Antragsstellung finden Sie [hier](#).

Über die möglicherweise neuen Bedingungen der Rentenbank, werden wir Sie nach Freigabe und Veröffentlichung entsprechend zeitnah informieren.

Grundsätzliche Gedanken zur Kreditaufnahme

Unabhängig von der rechtlichen Situation hinsichtlich des Sachverhalts der „drohenden Zahlungsunfähigkeit“ und den Verpflichtungen, diese zu melden, kann/sollte in kritischen Fällen und manchen Situationen auch ein vorläufiges Insolvenzverfahren, zur Vermeidung einer kompletten Überschuldung in Erwägung gezogen werden und durchaus sinnvoll sein.

Das Schreckgespenst der Insolvenz mag im ersten Moment eher bedrohlich wirken. Ein Vorteil eines vorläufigen Insolvenzverfahrens ist aber, dass der Fokus zunächst auf dem Erhalt des Unternehmens liegt. Lohnfortzahlungen können für bis zu drei Monate durch die Bundesanstalt für Arbeit übernommen werden und mit der Insolvenzverwaltung und betriebswirtschaftlicher Beratung kann der Betrieb zusammen mit dem Unternehmer auf seine Rentabilität und Zukunftsfähigkeit hin geprüft und nach Möglichkeit auch evtl. fortgeführt werden. Selbst wenn aber in dem Prozess erkennbar wird, dass das Unternehmen wirklich nicht mehr zu retten ist, hat man so wenigstens eine weitere Überschuldung verhindert und meist eine zeitlich begrenzte Restschuldbefreiung nicht verwirkt. Um bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit rechtlich auf der sicheren Seite zu bleiben, muss aber dringend und unbedingt juristischer Rat eingeholt werden.

Josef Baumann, Gartenbauberatungsring e.V. Hannover

Ihre Berater
Josef Baumann
Jan Behrens